Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3325

SH Schleswig-Holstein
Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa

Ministerin

Die Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau MdL Erdmann
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

9. September 2014

Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes für Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Erdmann,

anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme des Deutsche Verbandes für Archäologie (DVA) zum Regierungsentwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG).
Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Stellungnahme an die Mitglieder des Bildungsausschusses weiterleiten und bei Ihren Beratungen berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Spoorendonk

Stellungnahme des DVA zur Neufassung des DSchG

Postfach 71 45, 24171 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-3805 | Poststelle@jumi.landsh.de |
www.mjke.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente

DVA
DEUTSCHER VERBAND FÜR ARCHÄOLOGIE

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein (MJKE)
Frau Ministerin Anke Spoorendonk
Postfach 7145
24171 Kiel

Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Archäologie
zum Regierungsentwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes
für Schleswig-Holstein (Landtag-Drucksache 18/2031)

Sehr geehrte Frau Ministerin Spoorendonk,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Verband für Archäologie (DVA) ist der Dachverband für die Archäologie und die gesamte Altertumsforschung sowie fachverwandte Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Er vertritt auch die Belange von Einrichtungen der Denkmalpflege, der Universitätsinstitute und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen aller Fachgebiete der Archäologie und der Altertumsforschung sowie der Fachmuseen in Deutschland.

Als Präsident des DVA begrüße ich ausdrücklich den vorgelegten Regierungsentwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes für Schleswig-Holstein und verweise insoweit auf meine zustimmende Stellungnahme vom 25. Februar 2014 zum Referentenentwurf. Ich freue mich, dass der im Norden eingeschlagene Kurs in die richtige Richtung beibehalten wird. Die Novellierung des Gesetzes setzt somit ein deutliches Zeichen für den zukünftigen Erhalt des kulturellen Erbes, das mit dem Grundverständnis anderer nationaler und internationaler Gesetzgebungen und Regelungen in weitgehendem Einklang steht.

Nicht recht nachvollziehbar ist indes, dass die zunächst vorgesehene Einführung des Verbandsklagerechts aufgegeben werden soll, obwohl § 4 Abs. 1 DSchG-E ein ausdrückliches Bekenntnis zu europarechtlichen Verpflichtungen enthält. Tatsächlich enthält das europäische Recht wichtige Vorschriften für das kulturelle Erbe, die im Ergebnis schon jetzt ein Verbandsklagerecht im Denkmalschutz zur Folge haben. Dies gilt insbesondere nach der

vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) zwingend festgestellten Notwendigkeit der Angleichung des nationalen an das europäische Recht und der daraufhin zum April 2013 in Kraft getretenen Änderung der Rechtslage im Bund – und damit verbunden auch in den Ländern!

Die Frage nach dem Für und Wider eines Verbandsklagerechts stellt sich insoweit nicht mehr. Vielmehr muss es dem Gesetzgeber in Schleswig-Holstein nunmehr darum gehen, mit einer Regelung über das Verbandsklagerecht für Rechts- und Planungssicherheit insbesondere von Investoren und Vorhabenträgern zu sorgen, d. h. Lücken im Gesetz zu schließen.

Wir schlagen daher für § 4 DSchG-E eine Ergänzung durch einen neuen Absatz 4 vor:

> *(4) Die Durchführung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz im Rahmen des Denkmalschutzes erfolgt über Verordnung des fachlich zuständigen Ministeriums.*

Zu den Hintergründen, Erfordernissen und Details einer solchen Regelung verweise ich auf Anhang 1 der vorliegenden Stellungnahme.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das europäische Recht auch weitreichende Informationsrechte für Bürgerinnen und Bürger vorsieht, die deutlich über die der Regelung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 DSchG-E hinausgehen. Somit regen wir auch diesbezüglich Hinweise bzw. Ergänzungen im Denkmalschutzgesetz an, die aus meiner Sicht notwendig sind. Zur näheren Begründung verweise ich auf Anhang 2.

Schließlich ist bei näherem Hinsehen die Privilegierung für Erneuerbare Energien nach § 13 Abs. 3 Satz 3 DSchG-E als bedenklich zu werten, wobei ich betonen möchte, dass sich der DVA ausdrücklich zu den Zielen der im gesellschaftlichen Konsens beschlossenen Energiewende bekennt. Tatsächlich würde aber der Landesgesetzgeber mit der beabsichtigen Regelung seine ureigene Kompetenz über den Denkmalschutz weitgehend an den Bund bzw. die Bundesnetzagentur abtreten, was nicht im Interesse Schleswig-Holsteins sein kann. Auf die Inhalte des Bundesbedarfsplans, auf die die vorgesehene Regelung rekurriert, hat das Land jedenfalls keine normativen Einflussmöglichkeiten. Die politische Brisanz einer solchen Regelung ist umso erheblicher, wenn der außerordentlich große, durch das Verfahren vorgegebene Einfluss der privatwirtschaftlichen Netzbetreiber auf die Planung der Trassenkorridore in Betracht gezogen wird.

Wir mahnen vor allem an, dass nach § 13 Abs. 3 Satz 3 DSchG-E eine sachgerechte Prüfung und ausreichende Berücksichtigung der Belange von Archäologie und Denkmalschutz bei der Planung privilegierter Energiewirtschaftsvorhaben faktisch nicht möglich ist. Dies kann – vom Gesetzgeber sicherlich ungewollt – zu sehr erheblichen Eingriffen in archäologische Denkmale führen. Die vorgesehene Regelung ist aus diesem Grunde sogar europarechtswidrig und rechtfertigt auch deshalb eine Streichung aus dem Gesetzentwurf. Zur näheren Begründung unserer Kritik verweise ich auf Anhang 3.

Ich bin der Auffassung, dass die bereits im Bau-Gesetzbuch (§ 35 BauGB) grundsätzlich schon vorhandene Privilegierung für die Durchsetzung energiewirtschaftliche Vorhaben ausreichend ist. Es ist weder sinnvoll noch notwendig, diese Privilegierung noch weiter auszubauen respektive den Denkmalschutz über sein Fachgesetz sinnwidrig zu schwächen. Vielmehr rechtfertigen die nach der Gesetzesbegründung vermuteten Probleme im Spiegel einer tatsächlich ausgewogenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte einen solch erheblichen Eingriff in das Denkmalrecht keinesfalls.

Falls gewünscht, stehe ich Ihnen für ein Anhörungsverfahren im Landtag gerne zur Verfügung. Bei Nachfragen könne Sie sich an Dr. Christian A. Möller (Tel: +49 151 12 51 44 97) wenden.

Berlin, 08.08.2014

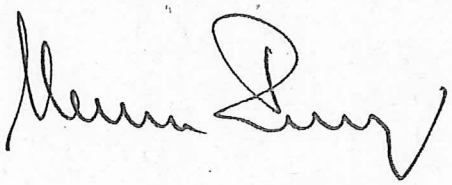

Prof. Dr. Dr. h,c. mult. Hermann Parzinger
Präsident des Deutsche Verbandes für Archäologie

Anhänge 1 bis 3

Anhang 1 zur Stellungnahme des DVA (Vorschlag zu § 4 Abs. 4 neu):

Hintergrund für die Regelungserfordernisse zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist das Übereinkommen der UN-ECE (UN-Wirtschaftskommission für Europa) vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen; BGBl. 2006 II S. 1251, 1252). Dieses verfolgt mit seinen drei Säulen (Information, Partizipation und Rechtsschutz) das zentrale Ziel, die Transparenz, Akzeptanz und Qualität von Verwaltungsentscheidungen zu steigern und damit einen effektiven Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umweltqualität zu leisten; wichtiger Teil der Umwelt sind im europäischen Sinne auch Denkmale.

Das Aarhus-Übereinkommen ist am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten und hat bislang 41 Vertragsparteien. Es wurde als „gemischtes Übereinkommen" von der Europäischen Union am 17. Februar 2005 (Beschluss 2005/370/EG ABl. EG L 124 vom 17.5.2005, S. 1; vgl. KOM(2006) 338 endg. vom 26.6.2006 und KOM(1998) 344 endg. vom 02.06.1998) und – nach entsprechender Beteiligung und Zustimmung Schleswig-Holsteins über den Bundesrat – am 15. Januar 2007 auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert (BGBl. 2007 II S. 1392; vgl. BR-Drs. 565/06 vom 11.08.06, BR-Drs. 565/06 Beschluss vom 22.09.06). Das Übereinkommen steht im Rang eines Bundesgesetzes, d. h. über dem Landesrecht (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.06.2012 – 8D 38/08.AK, RN 220).

Die Umsetzung des Aarhus-Übereinkommen sollte auf nationaler Ebene über die Richtlinien 2003/4/EG über den Zugang zu Umweltinformationen und die Richtlinie 2003/35/EG über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten erfolgen (vgl. BR-Drs. 551/06 vom 11.08.06, BR-Drs. 439/04 vom 28.05.04, siehe auch BR-PlPr 828 S. 362A TOP 49b vom 24.11.2006). Mit Urteil vom 12. Mai 2011 in der Rechtssache C-115/09 im sog. Trianel-Verfahren wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) die unzureichende Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG bzw. des Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG (neu Art. 11 Richtlinie 2011/92/EU) gerügt. Im Ergebnis wurden die Beteiligungs- und Klagerechte von Umweltverbänden erheblich und vor allem unmittelbar gestärkt (Direktwirkung). Der Bundesgesetzgeber hatte daraufhin das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ändern müssen (BGBl. 2013 I S. 753; vgl. Bundesrat-Drs. 469/13 Beschluss vom 21.09.12).

Bei der Neuregelung des UmwRG entschieden sich Bundestag und Bundesrat für eine „große Lösung". D. h. es wurde entsprechend der Vorschriften des Aarhus-Übereinkommens und gemäß den Forderungen des Aarhus-Compliance-Committee keine Differenzierung zwischen Vorschriften europäischen und nationalen Ursprungs getroffen (vgl. Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2008/31 concerning compliance by Germany vom 20.12.2013). Übereinstimmend damit hatte das OVG Nordrhein-Westfalen bereits zuvor geurteilt, dass zu den *„Bestimmungen, deren Verletzung nach Art. 9 Abs. 2 AK von Umweltorganisationen gerügt werden [können], auch solche [gehören], die zum originären nationalen Regelungsbestand zählen"* bzw. auch solche *„Verstöße gegen nicht drittschützende Normen des nationalen Umweltrechts"* (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.06.2012 – 8D 38/08.AK, RN 196, 218).

Zu beachten ist dabei, dass auf europäischer Ebene ein „weiter Umweltbegriff" vorherrscht und hier zum Tragen kommt, der das „kulturelle Erbe" gemäß Art. 3 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU einschließt. Die darauf Bezug nehmende Regelungskompetenz der Europäischen Union hat der Europäische Gerichtshof insbesondere mit Urteil vom 3. März 2011 in der Rechtssache C-50/09 zu „Abrissarbeiten" an Denkmalen entscheidend bestätigt. In diesem Sinne orientiert aktuell auch das Bundesverwaltungsgericht den Umweltbegriff des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG am Begriff der Umwelt im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), d. h. unter Einbeziehung der „Kultur- und Sachgüter" (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2012 - BVerwG 9 A 18.11, RN 11). Dem entsprechend hatte der Deutsche Verband für Archäologie (DVA) schon im Verfahren der Novellierung des UmwRG auf die Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH für den Denkmalschutz hingewiesen (Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 17(16)579-A vom 16.10.2012).

Im Ergebnis ist nach der zum April 2013 in Kraft getretenen Neuregelung des UmwRG der Vollzug aller umweltrechtlichen Vorschriften im Rahmen des Anwendungsbereichs von § 1 UmwRG durch Verbände kontroll- und rügefähig, d. h. auch die der Länder und des Denkmalschutzes.

Bundesweit und länderübergreifend tätige Vereine und Verbände im Umweltschutz – d. h. auch solche des Denkmalschutzes – müssen nach § 3 Abs. 1 UmwRG die Anerkennung über die zuständige Stelle beim Umweltbundesamt (Dessau) beantragen. Bei Erfüllung der normativen Voraussetzungen haben sie einen gebundenen Rechtsanspruch darauf. Nach der Vorschrift von § 3 Abs. 3 UmwRG muss nunmehr auch im Geschäftsbereich des für den Denkmalschutz zuständigen Landesministeriums eine solche Stelle geschaffen werden, über die Vereinen das Recht zuerkannt oder versagt wird die Kontroll- und Rügebefugnis über den Vollzug des Denkmalrechts auszuüben. Dies ist auch deshalb notwendig, weil lokal, regional

und landesweit tätige Vereine das Gros der auf dem Gebiet des Denkmalschutzes tätigen Vereine ausmachen.

Wird keine Regelung auf Landesebene getroffen, kommt die vom EuGH ausdrücklich festgestellte Direktwirkung des Urteils vom 12. Mai 2011 zum Zuge, d. h. jeder schwerpunktmäßig im Denkmalschutz tätige Verein könnte dann Klage aufgrund unzureichenden Rechtsvollzugs einreichen (EuGH Rs. C-115/09, RN 54; vgl. zur Direktwirkung OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Juni 2012 – 8D 38/08.AK, RN 177-184). Über die tatsächliche Verbandsklagebefugnis würden die Verwaltungsgerichte dann erst innerhalb des Gerichtsverfahrens bzw. zu dessen Beginn entscheiden, wobei aus dem derzeitigen Fehlen einer Anerkennungsstelle für Denkmalschutzvereine auf Landesebene keine Einschränkung folgen kann (vgl. § 2 Abs. 2 UmwRG). Im Ergebnis wären sämtliche Planungen mit hoher Rechtsunsicherheit verbunden, es drohen erhebliche Verzögerungen von Verfahren.

Es ist insoweit eine analoge Regelung zu § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) erforderlich. Die danach beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) zur Durchführung von § 3 Abs. 3 UmwRG eingerichtete Anerkennungsstelle verfügt aber weder über die erforderliche fachliche noch die zweckmäßig gebotene Zuständigkeit nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG), um über die Anerkennung der im Denkmalschutz tätigen Vereine zu entscheiden. Vielmehr muss dazu das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt werden, aktuell also das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE).

Im Übrigen ist auf das verfassungsrechtliche Gebot der Normenklarheit hinzuweisen: es soll die Betroffenen befähigen, die Rechtslage anhand der gesetzlichen Regelung zu erkennen, damit sie ihr Verhalten danach ausrichten können" (BVerfG, Urteil vom 26.07.2005, 1 BvR 782/94, RN 184). Das Denkmalschutzgesetz in der Form des vorliegenden Regierungsentwurfs genügt diesem Erfordernis – bezogen auf die Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens – noch nicht. Vielmehr könnten gerade Vorhabenträger irrtümlich und dann ggf. zu ihrem eigenen Nachteil veranlasst sein, die Belange des Denkmalschutzes nicht in gleicher Weise zu berücksichtigen wie solche des Natur- und des Umweltschutzes (im engeren Begriffsverständnis von „Umwelt").

Anhang 2 zur Stellungnahme des DVA (zu § 8 Abs. 2 Satz 3 DSchG-E):

Hinsichtlich der Informationsrechte und –pflichten ist auf grundsätzliche Erfordernisse zur Umsetzung des Aarhus-Übereinkommen laut Darstellung in Anhang 1 hinzuweisen. Danach bestehen für Bürger und Bürgerinnen auf Antrag Informationsrechte über „Kulturstätten und Bauwerke", die erheblich über die Behördenpflichten zur Veröffentlichung in den Denkmallisten nach § 8 Abs. 2 DSchG-E hinausgehen. Hinzuweisen ist vor allem auf die Erfordernisse nach der Umwelt-Informations-Richtlinie 2003/4/EG bzw. des Umwelt-Informations-Gesetz (BGBl. 2004 I 3704) und des Informationszugangsgesetz-Schleswig-Holstein (GVOBl. 2012, 89). Denn auch diese Vorschriften betreffen den Denkmalschutz; so nennt z. B. § 2 Abs. 2 Nr. 6 IZG-SH ausdrücklich „Kulturstätten und Bauwerke", d. h. die Belange des Denkmalschutzes. § 5 Abs. 5 Satz 2 des geltenden Denkmalschutzgesetzes (GVOBl. 2012, 83) berücksichtigt diese Erfordernisse durchaus, auch wenn aus verfassungsrechtlichen Gründen der Normenklarheit Hinweise auf das IZG-SH bzw. das UIG notwendig sind.

Anhang 3 zur Stellungnahme des DVA (zu § 13 Abs. 3 Satz 3 DSchG-E)

Die Regelung rekurriert nach ihrem Wortlaut unmittelbar auf den Bundesbedarfsplan und sieht vor, dass für Vorhaben die Genehmigung zu erteilen ist, wenn deren *„energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgestellt ist"* (s. § 12e Abs. 4 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz EnWG – BGBl. 2005 I S. 1970, 3621 i.d.F.G. vom 4.10.2013; vgl. § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz / BBPlG – BGBl. 2013 I S. 2543).

Gegen die damit verbundene Reduzierung des Prüf- und Planungsprozesses müssen aus fachlicher Sicht erhebliche Bedenken erhoben werden, da im Ergebnis die substanzielle Zerstörung von Bodendenkmalen in nicht geringer Anzahl droht, Belange der Baudenkmalpflege und des Kulturlandschaftsschutzes in erheblichem Maße beeinträchtigt werden können.

Entscheidend ist hier die über die Regelung nach § 13 Abs. 3 Satz 3 DSchG-E vorgesehene Verkürzung der erforderlichen Umweltprüfungen auf einen, und zudem sogar noch den frühesten Prüfungsschritt. Wenn nämlich schon für Vorhaben des Bundesbedarfsplans eine Genehmigung grundsätzlich zu erteilen ist, werden die denkmalpflegerischen Belange für die nachfolgenden Prüfungen per Gesetz dem Grunde nach für unbeachtlich erklärt.

Tatsächlich ist nach dem EnWG und dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG – BGBl. 2011 I S. 1690 i.d.F.G. vom 20. Dezember 2012) ein dreistufiger Bedarfsermittlungs- und Planungsprozess vorgesehen, in dem die Inhalte zunehmend konkretisiert und vertieft abzuprüfen sind:

(1) Zunächst erfolgt eine Strategische Umweltprüfung (SÜP) zur Erstellung des Netzentwicklungsplans (NEP), der die Grundlage des Bundesbedarfsplans ist (§ 12c Abs. 2 EnWG i.V.m. § 14g UVPG).

(2) Die SUP zum NEP wird im Rahmen der Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz weiter vertieft (§ 5 Abs. 2 NABEG i.V.m. § 14g UVPG). Gegenstand dieser zweiten Prüfung sind insbesondere die Übereinstimmung der festzulegenden Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes (§ 5 Abs. 1 NABEG; § 3 Absatz 1 ROG – BGBl. 2008 I S. 2986 i.d.F.G vom 31. Juli 2009).

(3) Nachgelagert zur Bundesfachplanung ist schließlich ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, für das eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt (§ 4 Satz 2 und §§ 18 ff. insbes. § 23 NABEG).

Innerhalb der dreistufigen Verfahrensfolge stellt die UVP im Planfeststellungsverfahren die Umweltprüfung mit der größten Prüftiefe dar, da ihr Trägerverfahren nunmehr exakte Aussagen über die Lage und Art des Vorhabens und dessen voraussichtlich erheblich Auswirkungen enthält. Entscheidend ist dabei, dass die Belange von Archäologie und Bodendenkmalschutz maßstabsbedingt in der Regel auch nicht sinnvoll auf den früheren Planungsebenen berücksichtigt werden können. Es ist daher dafür Sorge zu tragen im Rahmen der Planfeststellung ausreichend ermittelt und bei der Planung alternativer Trassen berücksichtigt werden können.

Nach Verordnung (EU) 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur ABl. EU L 115/39 vom 17. April 2013) soll die Umweltprüfung europaweit wichtiger Vorhaben mit nationalem Vorrangstatus – also solche des Bundesbedarfsplans – ausdrücklich auf der Grundlage harmonisierter Grundsätze für die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten erfolgen, die *„korrekt und koordiniert durchgeführt werden"* sollen (Erwägungsgrund 31). Dagegen sollen die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) und das Aarhus- sowie das Espoo-Übereinkommen nur *„gegebenenfalls"* zum Zuge kommen.

Mit § 13 Abs. 3 Satz 3 DSchG-E wird die Umweltprüfung sinnwidrig auf den ersten Schritt der Plan-SUP reduziert, anstelle sie gemäß Verordnung (EU) 347/2013 auf den dritten Schritt der Projekte-UVP zu konzentrieren. Im Ergebnis können denkmalpflegerische Belange und vor allem solche der Archäologie nicht mehr wirksam geprüft und in der Planung zur Geltung gebracht werden. Dies erscheint europarechtswidrig.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) solche Vorhaben, die u.a. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität und Gas dienen, bei Genehmigungsverfahren ohnehin bereits im Planungs- und Zulassungsprozess privilegiert sind. Allerdings fordert auch das BauGB nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 – ähnlich wie auch der europäische Gesetzgeber – eine ausreichende Berücksichtigung öffentlicher Belange, d.h. auch des Denkmalschutzes. Der Landesgesetzgeber sollte gerade im Bereich seiner ureigenen Kompetenzen dahinter nicht zurücktreten.